

Beitragsordnung

(gemäss § 9 der Vereinssatzung)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die letztmalig im Jahre 2005 festgelegten Beiträge sind:

Für ordentliche Mitglieder:

- Erwachsene 9,50 €/Monat
- Senioren ab 63 auf Wunsch 5,00 €/Monat

Über die Höhe der Beiträge für erwachsene Mitglieder entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung. Es gilt §9.3 der Satzung. Für außer ordentliche Mitglieder beträgt der Beitrag zur Zeit:

Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten 6,50 €/Monat

§ 2 Sozialbeiträge

Ermäßigte Mitgliedsbeiträge werden folgenden Mitgliedern gewährt:
Familien 18,00 €/Monat

§ 3 Äderung des Mitgliedsstatus

Umstufungen von der Beitragsgruppe "Jugendliche" in die Beitragsgruppe "Erwachsene" treten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) in Kraft.

§ 4 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr von einem Monatsbeitrag zu leisten. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 5 Mahngebühren

Mahn- und Bankgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Ordnungsänderung

Ordnungsänderungen kann der geschäftsführende Vorstand mit zweidrittel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

Aus der Satzung des TSV Pfungstadt

§ 9 – Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zweckes Wirtschaftsmittel. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und außerdem Zusatzbeiträge für Sportartspezifische besondere Leistungen. Die Zusatzbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrages.
2. Dieses Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereines in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge für Sportartspezifische besondere Leistungen, die nicht in Fachsportabteilungen (§ 17 der Satzung) angeboten werden, setzt die Delegiertenversammlung fest. Zusatzbeiträge der Fachsportabteilungen setzt die jeweilige Abteilungsversammlung fest.
4. Aufnahmegelder, Beiträge für Gruppenmitglieder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand, wie Rechnungserteilung und Mahngelder setzt der Gesamtvorstand fest.
5. Die Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschuld.
6. Näheres regelt die vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.